

Satzung
über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin
-Winterdienstgebührensatzung -
vom 12.12.2013

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin in der Fassung vom 14.10.1999 hat die Gemeindevertretung Neutrebbin in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin - Winterdienstgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Neutrebbin erhebt für den (gemäß § 49a Abs. 1 und 2 BbgStrG von ihr bzw. in ihrem Auftrag) nach Maßgabe der geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten des Winterdienstes nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die im Verzeichnis des Kataster- und Vermessungsamtes erfasste Fläche der erschlossenen Grundstücke. Die zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogene Grundstücksfläche wird auf 5.000,00. m² begrenzt. Die darüber hinausgehende Fläche eines Grundstückes bleibt unberücksichtigt. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (2) Die zur Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr herangezogene Fläche wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelnen gemäß Anlage 2.
- (4) Der Abgabesatz beträgt im Einzelnen wie folgt:
75 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Straßen gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).
- (5) In den Fällen unzumutbarer Härte kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der (durch die öffentlichen Straßen gemäß Anlage 1) erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Im Fall des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Beginn des regulären Winterdienstes folgenden Monats.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Wirksamkeit

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Anlagen: Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4
Berechnungsbeispiel gemäß § 2 Abs. 3

Wriezen, 12.12.2013


Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage 1

Straßenverzeichnis

nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 der Winterdienstgebührensatzung
der Gemeinde Neutrebbin

Straßen:

Ortsteil Neutrebbin

Pappelweg
Friedensplatz
Kiebitzwinkel
Karl-Marx-Straße
Am Backofensteig
Zwanziger Reihe
Neunziger Winkel
Am Rodelberg
Apothekendrift
Kinodrift
Straße zum Klärwerk
Ausbau Wriezener Straße
Wriezener Straße

Grube
Hauptstraße
Bahnhofstraße
Ausbau Bahnhofstraße
Schließkenberg
Siedlung

Ortsteil Wuschewier

Dorfstraße
Feldstraße
Am Strom
Am Horst
Oderbruchstraße

Ortsteil Altbarnim

Großbarnim
Kleinbarnim
Wubrigsberg

Ortsteil Alttrebbin

Rohneweg
Alttrebbiner Dorfstraße
Alttrebbiner Hauptstraße
Altlewin
Am Mühlenberg
Gewerbegebiet

Anlage 2

zu § 2 Abs. 4 Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Neutrebbin

„Gesamtkosten des Winterdienstes“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Winterdienstgebührensatzung sind die Kosten des Schneeberäumens, des Streuens bei Glätte und die Winterwartung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Gebührensätze der Umlage der Kosten des Winterdienstes richten sich nach § 2 Abs. 4 der Winterdienstgebührensatzung und betragen für Straßen 75 %.

Die vereinfachte Beispielrechnung für Straßen lautet:

| | |
|---|-------------|
| Gesamtkosten des Winterdienstes auf Straßen für das Jahr x: | 16.000,00 € |
| Max. 75 % dieser Kosten als Benutzungsgebühr erhoben: | 12.000,00 € |
| Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren (fiktiv): | 1.000.000 |
| <hr/> | |
| Erhoben wird also pro Berechnungsfaktor ein Betrag von: | 0,012 € |

Der Eigentümer eines 400 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren $400 \times 0,012 \text{ €} = 4,80 \text{ €}$ für das Jahr x

Der Eigentümer eines 7.500 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren $5.000 \times 0,012 \text{ €} = 60,00 \text{ €}$ für das Jahr x